Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

24. April 2024

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Finanzausschusses am 16.04.2024
Betreff: Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)
TOP: Ö 6.8

Herr Scholtyssek bezog sich auf die Kostenerstattung des Landes und fragte, wie hoch der Effekt der Mehreinnahmen ist, wenn die Gebühren vor ein paar Jahren bereits angehoben wären.

Antwort der Verwaltung:

Jede Steigerung der Kostenbeiträge wird für Kinder, welche unter die Regelungen des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA fallen, in gleicher Höhe als Einnahmeausfall durch das Land Sachsen-Anhalt erstattet.

Steigt also z. B. der Kostenbeitrag für Betreuungsstufe 4 Kindergarten von derzeitig 119,00 € auf z. B. 150,00 €, erfolgt durch das Land eine Erstattung i. H. v. 150,00 €.

Wären die Kostenbeiträge in den vergangenen Jahren erhöht worden, wären die durch die Regelung nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA entstehenden Einnahmeausfälle durch das Land getragen worden.

Es handelt sich jedoch um keine "Mehreinnahme", sondern diese Zahlung deckt den Einnahmeausfall aus der landesrechtlichen Regelung (Geschwisterermäßigung) ab.

Katharina Brederlow
Beigeordnete